

# Bewertung der Freisetzung umweltrelevanter Stoffe aus Geokunststoffen für Böschungs- und Sohlensicherungen und den Erdbau der Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasserstraße

Stand 21.03.2024

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach

Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung beim Eisenbahn-Bundesamt  
August-Bebel-Straße 10  
01219 Dresden

mit fachlicher Unterstützung durch  
Bundesanstalt für Wasserbau  
Kußmaulstraße 17  
76187 Karlsruhe



## 1. Einführung

Viele Bauwerke der Verkehrsträger und wichtige Infrastrukturbauwerke werden außerhalb des urbanen Umfeldes errichtet und betrieben, ein großer Anteil sogar in der unmittelbaren Umgebung von unterschiedlichen Schutzgebieten (Naturschutz, Trinkwasserschutz, Meeresschutz). Insgesamt müssen stoffliche und nichtstoffliche Einflüsse der Bauwerke auf die Umwelt schon bei der Planung berücksichtigt und die entsprechenden Informationen für die Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, um den gesetzlichen Umweltauflagen Rechnung zu tragen. Diese umfassen das WHG (u.a. §§39, 67), das BBodSchG und die BBodSchV, die EU-WRRL bzw. deren nationale Umsetzung in Form der OGewV und der GrwV.

Für die Verkehrswege des Bundes in Deutschland erfolgt die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen in eigenständiger Verantwortung der Verkehrsträger. Dazu sei auf das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserstraßengesetz (i.V. mit dem „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“) sowie das Allgemeine Eisenbahngesetz verwiesen<sup>1</sup>.

Für den Bereich des Verkehrswasserbaus basiert die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Wasserstraßen (VV TB-W) grundlegend auf der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) der Länder. Entsprechend werden in Kapitel A 3 der VV TB-W umweltbezogene Anforderungen an bauliche Anlagen in Form der technischen Regeln ABG (Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes) sowie ABuG (Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer) konkretisiert.

Analoges gilt für die „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB), welche ebenfalls auf die ABuG Bezug nehmen.

Letztere verweist wiederum auf das BBodSchG mit der Forderung, dass „Einwirkungen auf den Boden, hier bedingt durch bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen [...] soweit wie möglich vermieden werden sollen“. Dabei bleibt „der Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Wasserbehörden, insbesondere in Wasserschutzonen, [...] durch die Regelungen der ABuG unberührt“.

Hieraus ergibt sich für den Verkehrswasserbau, aber auch für die anderen Verkehrsträger die Notwendigkeit der zusätzlichen Beachtung des WHG, der OGewV, der GrwV und entsprechender Landesverordnungen (z.B. zu Wasserschutzonen).

Im Folgenden wird ein verkehrsträgerübergreifendes Bewertungskonzept für die flächenbezogene Freisetzung von umweltrelevanten Stoffen aus Geokunststoffen für Anwendungen im Geltungsbereich der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Wasserbau für Böschungs- und Sohlensicherungen“ (ZTV-W 210), der eisenbahnspezifischen Richtlinie 836 in Verbindung mit dem „Deutsche Bahn-Standard“ (DBS) 918.039 und des „Merkblatts über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus“ (M Geok E) in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus“ (TL Geok E-StB) vorgestellt. Das Konzept ist fachlich für die Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasserstraße geeignet und soll zukünftig für Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und das Schienennetz des Bundes angewandt werden. Bei Beachtung der Vorgaben aus dem Bewertungskonzept ist im Hinblick auf die Stofffreisetzung davon auszugehen, dass negative Auswirkungen ausgeschlossen sind und daher in einer Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbewertung nicht weiter berücksichtigt werden müssen. Andere Umweltauswirkungen

---

<sup>1</sup> FStrG §3 Absatz (1) und § 4; WStrG § 7 Absätze (1) und (3), §12 Absätze (1) und (6) sowie § 48; AEG § 4 Absätze (1) und (6).

der Bauwerke werden im Rahmen der Zulassung nicht betrachtet, sondern sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung des Bauvorhabens.

Von Stofffreisetzungen aus Geokunststoffen können die Umweltmedien Oberflächenwasser, Boden und Grundwasser betroffen sein. Eine Harmonisierung der Regelungen für die unterschiedlichen Anwendungsbereiche ist wünschenswert, kann aber durch eine reine Umrechnung von flächenbezogener Freisetzungen in Konzentrationen nicht erreicht werden, da Methodik und Referenzwerte bei den jeweiligen Regelungen stark voneinander abweichen.

Die Prüfung der Auslaugung gefährlicher Stoffe erfolgt nach DIN EN 16637-2:2024-01 mit dem sogenannten „Dynamic Surface Leaching Test“ (DSLTL). Dieser ist neben dem sogenannten Perkolationsstest (DIN EN 16637-3:2024-01) für die Auslaugprüfung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung vorgesehen<sup>2</sup>. Details zur Durchführung der Auslaugprüfung können dem Prüfplan in Anlage 1 entnommen werden. Als Beurteilungskriterien dienen Emissionswerte regulierter Chemikalien und Prüfwerte ökotoxikologischer Testverfahren.

## 2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Bewertungskonzept ist für die Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen nach DIN EN 16637-2:2024-01 für Produkte und Materialien nach DIN EN ISO 10318-1:2018-10 vorgesehen, die in Kontakt mit Oberflächen-, Grund- und Sickerwasser stehen. Dies sind insbesondere die in den nachfolgenden Normen genannten Produkte und ihre Anwendung im Verkehrswegebau gemäß den in Abschnitt 1 genannten Regelwerken der Verkehrsträger.

DIN EN 13249:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstige Verkehrsflächen
DIN EN 13250:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Eisenbahnbau
DIN EN 13251:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Erd- und Grundbau sowie Stützbauwerken
DIN EN 13252:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Entsprechend DIN EN 16637-1:2024-01 ist für Geokunststoffe der DSLTL nach DIN EN 16637-2:2024-01 vorgesehen.

- DIN EN 13253:2016-12 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in externen Erosionsschutzanlagen
- DIN EN 13254:2018-01 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen
- DIN EN 13255:2018-01 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Kanalbau
- DIN EN 13256:2016-12 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung im Tunnelbau und in Tiefbauwerken
- DIN EN 13361:2018-07 Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen erforderlich sind
- DIN EN 13362:2018-07 Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Kanälen erforderlich sind
- DIN EN 13491:2018-07 Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tunneln und Tiefbauwerken erforderlich sind
- DIN EN 15382:2018-07 Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung in Verkehrsbauten erforderlich sind
- DIN EN 16994:2018-07 Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tiefbauwerken (andere als Tunnel und damit verbundene Tiefbauwerke) erforderlich sind

### 3. Kriterium stoffliche Parameter

Bei der Ableitung tolerierbarer Emissionswerte für die Freisetzung regulierter Chemikalien wird nachfolgend der Einbau von Geokunststoffen in Oberflächengewässer sowie in bzw. auf den Boden betrachtet (Abschnitte 3.1 und 3.2). Durch die hier gestellten Anforderungen ist auch der Einsatz im Grundwasser abgedeckt (Abschnitt 3.3). Eine detaillierte Beschreibung der Ableitungssystematik findet sich in Horstmann et al. (2023).

#### 3.1 Stofffreisetzung ins Oberflächenwasser

In dem vorliegenden Konzept werden zur Untersuchung der Stofffreisetzung aus Geokunststoffen in Bundeswasserstraßen, Kanälen und langsam fließenden Gewässern näher betrachtet, in denen vorwiegend Geotextilien eingesetzt werden. Als Ort der Beurteilung wird das Porenwasser der typischerweise auf dem Geotextil verbauten Deckschicht definiert (Düster et al. 2017), da das Porenwasser einerseits durch den direkten Kontakt mit dem Baumaterial die stärkste Exposition erfährt und andererseits als Lebensraum und Rückzugsort aquatischer Organismen als besonders schützenswert einzustufen ist. Entsprechend der in Horstmann et al. (2023) näher beschriebenen Ableitung steht 1 m<sup>2</sup> Geotextil in Kontakt zu 280 L Porenwasser. Auf Basis der Umweltqualitätsnormen der OGewV für den Jahresdurchschnitt (JD-UQN) und einem angenommenen täglichen Wasseraustausch wurden maximal tolerierbare Freisetzungsraten pro Quadratmeter Geotextil pro Jahr ermittelt. Nach DIN EN 16637-2:2024-01 erfolgt die Umrechnung auf die Testdauer von 64 Tagen. Hierdurch können Emissionswerte (siehe Tabelle 1) mittels DSLT im Labor überprüft werden.

#### 3.2 Stofffreisetzung in den Boden

Für den Einbau im Boden müssen die Umweltmedien ungesättigte Bodenzone und Grundwasserzone betrachtet werden. In der generellen Konzeption des Szenarios werden durch Niederschlag und Sickerwasser Stoffe ab- oder ausgewaschen und somit aus dem Baukörper ausgetragen. Diese gelangen in den Boden und werden mit dem Sickerwasser vertikal transportiert. Während des Transportes kann es Stoffakkumulation im Boden und/oder zum Stoffab- und Stoffumbau kommen. Die zeitliche Entwicklung von Stoffkonzentrationen und -frachten für den Ort der Beurteilung kann mit Hilfe des eindimensionalen Modells ALTEX-1D quantitativ abgeschätzt werden (LABO 2018). Orte der Beurteilung sind die ungesättigte Bodenzone (Stoffkonzentration im Bodenfeststoff), das Sickerwasser am Übergang zur Grundwasserzone und der Einmischbereich der Grundwasserzone. ALTEX-1D ist ein Berechnungsinstrument zur Sickerwasserprognose und ist Teil der vom Altlastenausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft Boden erstellten Arbeitshilfe bei der Detailuntersuchung zur Durchführung von Sickerwasserprognosen (LABO 2008).

Betrachtet wird ein Bodenprofil, das aus einer Quellschicht, einer Transportschicht und einer Einmischzone mit darunterliegender Grundwasserzone besteht. Für jeden Schadstoff wird in iterativen Rechnungen dessen Gehalt in der Quellschicht variiert, um die maximal tolerierbare Schadstofffreisetzung zu berechnen, die unter Berücksichtigung des Transportprozesses nicht zur Überschreitung des jeweils sensitivsten Bezugswertes (Prüf- bzw. Vorsorgewerte der BBodSchV. bzw. GFS-Werte der LAWA (2016)) an einem der drei genannten Beurteilungsorte führt. Details zur Modellierung, zur Wahl der einzelnen Modellierungsparameter und zu den verwendeten Transportschichten sind in Horstmann et al. (2023) näher beschrieben.

### 3.3 Stofffreisetzung bei direktem Grundwasserkontakt

Bei Einbau mit direktem Kontakt zum Grundwasser erfolgt die Ableitung maximal tolerierbarer Freisetzungsraten vergleichbar der Betrachtung der Einmischzone im Grundwasser beim Bodenszenario (3.2) auf Basis der GFS-Werte der LAWA (2016). Der Transport durch die ungesättigte Bodenzone wird dabei nicht angerechnet. Als Ort der Beurteilung wird analog §14 (5) BBodSchV das Grundwasser bis zu einer Tiefe von 1 m berücksichtigt. Bei durchschnittlichen Porenraumanteilen von 10 - 25 % und unter Berücksichtigung einer mittleren Fließgeschwindigkeit ergibt sich ein dem Oberflächenwasserszenario (3.1) nahezu identisches Modell. Da die JD-UQN-Werte aus der OGewV zumeist niedriger als oder gleich hoch wie die GFS-Werte sind, decken also die mit dem Oberflächenwasserszenario ermittelten Emissionswerte auch den Einbau in das Grundwasser ab. Lediglich Benzol weist einen GFS-Wert auf, der niedriger ist als die JD-UQN ( $1 \mu\text{g/L}$  vs.  $10 \mu\text{g/L}$ ). Die für Benzol über das Bodenszenario ermittelten tolerierbaren Emissionswerte sind allerdings ohnehin um ein Vielfaches niedriger (vgl. Tabelle 1). Die Kombination der Anforderungen, die für den Einbau im Boden und im Oberflächenwasser abgeleitet wurden, decken somit auch alle Anforderungen für den Einbau im Grundwasser ab. Eine zusätzliche detaillierte Modellierung der direkten Stofffreisetzung ins Grundwasser wurde daher nicht vorgenommen.

### 3.4 Abgeleitete tolerierbare Emissionswerte regulierter Schadstoffe

Mit Hilfe der in 3.1 bis 3.3 aufgeführten Modelle wird die Konzentration am Ort der Beurteilung auf einen Elutionswert aus dem Geokunststoff zurückgerechnet und damit tolerierbare Emissionswerte abgeleitet. Tabelle 1 enthält die so ermittelten Emissionswerte von Stoffen für die Bewertungsorte Boden/Grundwasser und Oberflächenwasser. Die Grundlage der hier aufgeführten Emissionswerte bilden für den Bewertungsort Boden/Grundwasser die Prüf- bzw. Vorsorgewerte der BBodSchV und die GFS-Werte der LAWA (2016), während die Emissionswerte für Oberflächenwasser aus den Umweltqualitätsnormen (JD-UQN) der OGewV abgeleitet wurden. Summenparameter wie BTEX, MKW und PAK können mit ALTEX-1D nicht modelliert werden. Des Weiteren liegen für Summenparameter keine UQNs vor. Daher wurden für diese Parameter Emissionswerte auf Basis ausgewählter Einzelstoffe abgeleitet, die in den jeweiligen Summenparametern miterfasst werden.

Als maximal tolerierbare Emissionswerte sind jeweils die geringsten Emissionswerte über alle betrachteten Umweltmatrices hinweg (Boden/Grundwasser, Oberflächenwasser) zu verwenden (Tabelle 1, Spalte „Maximal tolerierbare Emissionswerte“). Zur Bewertung der stofflichen Parameter wird die Summe der Freisetzungsraten (in  $\text{mg/m}^2$ ) aller acht Eluate entsprechend DIN EN 16637-2:2024-01 als kumulativ freigesetzte Menge  $R_n$  herangezogen. Dabei ist es zunächst ausreichend, die erste und siebte Eluatfraktion des DSLT zu analysieren. Wird ein Parameter in beiden Eluatfraktionen unterhalb der geforderten Bestimmungsgrenze (BG, siehe Prüfplan) gemessen, so kann auf die Analyse dieses Parameters in den übrigen Eluatfraktionen verzichtet werden. Die kumulativ freigesetzte Menge  $R_n$  wird in diesem Fall als  $8 \times \text{BG}$  berechnet.

Bei Überschreitung der in Tabelle 1 aufgeführten maximal tolerierbaren Emissionswerte bei einem oder mehreren Parametern wird das Produkt nicht zugelassen.

Tabelle 1: Abgeleitete Emissionswerte für maximal tolerierbare kumulierte Stofffreisetzungen ( $E_{\text{kum}}$ ) im Auslaugtest (DSLTL) entsprechend Prüfplan (Anlage 1)

Bewertungsort	Modellierte Emissionswerte max. kumulierte Freisetzung (max. $E_{\text{kum}}$ ) in mg/m <sup>2</sup>		Maximal tolerierbare Emissionswerte max. kumulierte Freisetzung (max. $E_{\text{kum}}$ ) in mg/m <sup>2</sup>
	Boden/ Grundwasser	Oberflächenwasser	Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser
Stoff			
Antimon	15	–	15
Arsen	1406	–	für Geok. Nicht relevant
Blei	959	51,4	51
Cadmium	2,3	10,7	2,3
Chrom (gesamt)	4239	–	für Geok. Nicht relevant
Grundwasser	170	–	170
/Molybdän	113	–	110
Nickel	36,2	171,2	36
Silber	–	0,4 <sup>a</sup>	0,4
Zink	307	466	300
Benzol	1,28	428	1,3
Naphthalin	1,6	85,6	1,6
BTEX	28,5 (über Xylol ermittelt)	428 (über Benzol ermittelt)	28
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	16,4 (über Dichlormethan ermittelt)	856 (über Dichlormethan ermittelt)	16
	19,6 (über Tetrachlorethen ermittelt)	428 (über Tetrachlorethen ermittelt)	
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	128 (über Anilin ermittelt)	–	130
	2393 (über iso- Octan ermittelt)	–	
Bis(2-ethyl-hexyl) phthalat (DEHP)	–	55,6	55
Benz(a)pyren	43	0,007	0,007

PAK <sub>15</sub>	0,83 (über Anthracen ermittelt)	4,3 (über Anthracen ermittelt)	0,3
	2,32 (über Fluoranthren ermittelt)	0,27 (über Fluoranthren ermittelt)	
Bisphenol-A	–	0,00728 <sup>b</sup>	0,007
Phenol	162	–	160
Nonylphenol	6,3	12,8	6,3
Octylphenol	–	4,3	4,3
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)	0,021	–	0,021
Perfluorbutansäure (PFBA)	2,3	–	2,3
Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)	1,28	–	1,3
Perfluorhexansäure (PFHxA)	1,38	–	1,4
Perfluorononansäure (PFNA)	0,014	–	0,014
Perfluoroctansäure (PFOA)	0,023	–	0,023
Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)	0,021	0,028	0,021
Per- und Polyfluorierte Substanzen (Summe 24) <sup>c</sup>	–	0,188 <sup>a</sup>	0,19

„–“: keine zu bestimmende Substanz der jeweiligen Verordnung

a: ermittelt anhand Jahresdurchschnitts-UQN für oberirdische Gewässer gemäß Anlage V des "Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2000/60/EC" vom 26.10.2022

b: ermittelt anhand Jahresdurchschnitts-UQN =  $1,7 \times 10^{-4}$  µg/L entsprechend EFSA-Neubewertung

(<https://circabc.europa.eu/ui/group/9ab5926d-bed4-4322-9aa7-9964bbe8312d/library/7b4a890a-388c-439e-ac11-06d2bd4439ea/details>)

c: Dies bezieht sich auf die folgenden Verbindungen, die mit ihrer CAS-Nummer, ihrer EU-Nummer und ihrem Relativen Potenzfaktor (RPF) aufgeführt sind: Perfluoroctansäure (PFOA) (CAS 335-67-1, EU 206-397-9) (RPF 1), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) (CAS 1763-23-1, EU 217-179-8) (RPF 2), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) (CAS 355-46-4, EU 206-587-1) (RPF 0,6), Perfluorononansäure (PFNA) (CAS 375-95-1, EU 206-801-3) (RPF 10), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) (CAS 375-73-5, EU 206-793-1) (RPF 0,001), Perfluorhexansäure (PFHxA) (CAS 307-24-4, EU 206-196-6) (RPF 0,01), Perfluorbutansäure (PFBA) (CAS 375-22-4, EU 206-786-3) (RPF 0,05), Perfluorpentansäure (PFPeA) (CAS 2706-90-3, EU 220-300-7) (RPF 0,03), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS) (CAS 2706-91-4, EU 220-301-2) (RPF 0,3005), Perfluordecansäure (PFDA) (CAS 335-76-2, EU 206-400-3) (RPF 7), Perfluordodecansäure (PFDoDA oder PFDoA) (CAS 307-55-1, EU 206-203-2) (RPF 3), Perfluorundecansäure (PFUnDA oder PFUnA) (CAS 2058-94-8, EU 218-165-4) (RPF 4), Perfluorheptansäure (PFHpA) (CAS 375-85-9, EU 206-798-9) (RPF 0,505), Perfluortridecansäure (PFTrDA) (CAS 72629-94-8, EU 276-745-2) (RPF 1,65), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS) (CAS 375-92-8, EU 206-800-8) (RPF 1,3), Perfluordecansulfonsäure (PFDS) (CAS 335-77-3, EU 206-401-9) (RPF 2), Perfluortetradecansäure (PFTeDA) (CAS 376-06-7, EU 206-803-4) (RPF 0,3), Perfluorhexadecansäure (PFHxDA) (CAS 67905-19-5, EU 267-638-1) (RPF 0,02), Perfluoroctadecansäure (PFODA) (CAS 16517-11-6, EU 240-582-5) (RPF 0,02), Ammoniumperfluor(2-Methyl-3-oxahexanoat) (HFPO-DA oder Gen X) (CAS 62037-80-3) (RPF 0,06), Propansäure/Ammonium-2,2,3-trifluor-3-(1,1,2,2,3,3-hexafluor-3-(trifluormethoxy)propoxy)propionat (ADONA) (CAS 958445-44-8) (RPF 0,03), 2-(Perfluorhexyl)ethylalkohol (6:2 FTOH) (CAS 647-42-7, EU 211-477-1) (RPF 0,02), 2-(Perfluoroctyl)ethanol (8:2 FTOH) (CAS 678-39-7, EU 211-648-0) (RPF 0,04) und Essigsäure/2,2-difluor-2-((2,2,4,5-tetrafluor-5-(trifluormethoxy)-1,3-dioxolan-4-yl)oxy)- (C6O4) (CAS 1190931-41-9) (RPF 0,06).

## 4. Kriterium TOC

Um die Freisetzung unbekannter organischer Schadstoffe zu erfassen, ist der TOC (Gesamter Organischer Kohlenstoff – Total Organic Carbon), gemessen im Eluat, als zusätzlicher Parameter vorgesehen. Zielvorgabe ist eine möglichst geringe Freisetzung von organischen Stoffen (ausgedrückt als TOC). Analog Anhang 10 der MVV TB (ABuG, Tabelle 2) darf eine maximale TOC-Konzentration von 10 mg/L in keinem der gemäß DIN EN 16637-2:2024-01 zu erstellenden acht Eluate des DSLT überschritten werden. Bei einer Überschreitung der TOC-Konzentration von 10 mg/L ist entsprechend DIN CEN/TS 17459:2023-02 eine Testung der biologischen Abbaubarkeit nach OECD 301 B:1992-07 (vergleichbar mit EN ISO 9439:2000-10) oder OECD 301 F:1992-07 (vergleichbar mit EN ISO 9408) vorzunehmen. Wird der gelöste organische Kohlenstoff nach diesem Verfahren als „leicht biologisch abbaubar“ klassifiziert, wird die Überschreitung des TOC-Wertes toleriert. Ist vorhandener TOC nicht biologisch abbaubar, führt das zu einer negativen Umweltbewertung.

## 5. Kriterium ökotoxikologische Wirkungen

Zur Erfassung schädlicher Summenwirkungen freigesetzter Stoffe werden ökotoxikologische Testverfahren eingesetzt. Hierbei orientiert sich die Vorgehensweise und Bewertung an den „Anforderungen an umweltrelevante Bauteile aus organischen Materialien bezüglich biologischer Auswirkungen“ des Anhangs 10 der MVV TB (ABuG, Tabelle 2), bzw. Teil A 3.3 der VV TB-W. Die Anforderungen der Tabelle 2 gelten für jede gemäß Prüfplan zu testende Eluatstufe.

Tabelle 2: Anforderungen an Geokunststoffe bezüglich ökotoxikologischer Wirkungen.

Parameter / Testverfahren	Anforderungen (G-Stufe)*
Algentest mit <i>Desmodesmus subspicatus</i> oder <i>Raphidocelis subcapitata</i> (veraltet: <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> ) nach DIN EN ISO 8692:2012-06	≤ 4
Daphnientest mit <i>Daphnia magna</i> nach DIN EN ISO 6341:2013-01	≤ 4 (nach 48 h)
Leuchtbakterien-Lumineszenz-Hemmtest mit <i>Aliivibrio fischeri</i> (veraltet: <i>Vibrio fischeri</i> ) nach DIN EN ISO 11348-1 bis DIN EN ISO 11348-3:2023-12	≤ 8
Fischartest mit <i>Danio rerio</i> nach DIN EN ISO 15088:2009-06	≤ 6
<i>umu</i> -Test mit <i>Salmonella typhimurium</i> TA 1535/pSK1002 nach ISO 13829:2000-03 oder Ames-Fluktuationstest nach ISO 11350:2012-05	≤ 1,5

\*G-Stufe entspricht LID (lowest ineffective dilution, kleinste nicht toxische Verdünnungsstufe) im englischsprachigen Raum

## 6. Referenzen

ABuG - Anforderungen an umweltrelevante Bauteile aus organischen Materialien bezüglich biologischer Auswirkungen, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) Anhang 10, Deutsches Institut für Bautechnik, 2020.

BAW (Bundesanstalt für Wasserbau), BAWMerkblatt Anwendung von Regelbauweisen für Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen (MAR), Karlsruhe, 2008.

DBS 918.039 – Technische Lieferbedingungen Kunststoffteile im Oberbau, DB Netz AG, Frankfurt, 2009.

DIN EN 16637-1:2024-01, Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 1: Leitfaden für die Festlegung von Auslaugprüfungen und zusätzlichen Prüfschritten; Deutsche Fassung EN 16637-1:2023

DIN EN 16637-2:2024-01, Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 2: Horizontale dynamische Oberflächenauslaugprüfung; Deutsche Fassung EN 16637-2:2023

DIN EN 16637-3:2024-01, Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 3: Horizontale Perkulationsprüfung im Aufwärtsstrom; Deutsche Fassung EN 16637-3:2023

EITB – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen, Eisenbahn-Bundesamt, Bonn, 2023.

Horstmann, B.; Dietrich, C.; Schmid, M.; Bell, A.; Schweyen, P.; Bode, G.; Fischer, M.; Ternes, T.; Kocher, B. (2023), Ableitungssystematik von umweltverträglichen Emissionswerten für Baustoffe im Verkehrswegebau, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach, 2023 ([https://www.bmdv-expertennetzwerk.bund.de/DE/Publikationen/Projektberichte/Horstmann\\_et\\_al\\_2023.html?nn=1371986](https://www.bmdv-expertennetzwerk.bund.de/DE/Publikationen/Projektberichte/Horstmann_et_al_2023.html?nn=1371986)).

LABO (2018): ALTEX-1D Benutzungsanleitung Version 3. Hg. v. Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

LABO (2008): Arbeitshilfe Sickerwasserprognose bei Detailuntersuchungen. Hg. v. Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

LAWA (2016): Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser. Hg. v. Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Düsseldorf.

M Geok E - Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Köln, 2016.

MVV-TB - Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, 2023.

RiL 836 - Richtlinie RiL 836 der Deutschen Bahn AG: Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instandhalten, DB Netz AG, Frankfurt, 2020.

TL Geok E-StB - Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, FGSV, Köln, 2019.

ZTV-W 210 - ZTV-W LB 210 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Böschungs- und Sohlensicherungen (Leistungsbereich 210), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2015.

# Bewertung der Freisetzung umweltrelevanter Stoffe aus Geokunststoffen für Böschungs- und Sohlensicherungen und den Erdbau der Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasserstraße

- Anlage 1: Prüfplan (Stand: 21.03.2024) -

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach

Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung beim Eisenbahn-Bundesamt  
August-Bebel-Straße 10  
01219 Dresden

mit fachlicher Unterstützung durch  
Bundesanstalt für Wasserbau  
Kußmaulstraße 17  
76187 Karlsruhe



## Inhalt

1	Allgemein.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Prüfverfahren.....	4
3.1	Allgemeines.....	4
3.2	Probenvorbereitung .....	4
3.3	Bestimmung der geometrischen Oberfläche .....	4
3.4	Durchführung der Elution und Auslaugverhältnis.....	4
3.5	Probenlagerung.....	6
3.6	Herstellung von Extrakten.....	6
4	Untersuchungsprogramm .....	7
4.1	Allgemeine Parameter.....	7
4.2	Stoffliche Parameter .....	7
4.3	Ökotoxikologische Untersuchungen.....	10
5	Dokumentation.....	10
6	Referenzen.....	11
Anhang 1	Musterprüfbericht .....	12
Anhang 2	Musterergebnisbericht .....	13

## 1 Allgemein

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Geokunststoffen, die an Böschungs- und Sohlensicherungen und anderen baulichen Anlagen an Verkehrswegen eingesetzt werden, erfolgt in Anlehnung an die "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)". Das vorliegende Dokument beschreibt den Umfang der Grundprüfung im Hinblick auf die Freisetzung von gefährlichen Stoffen aus Geokunststoffen im Geltungsbereich der ZTV-W 210, der RiL 836 in Verbindung mit DBS 918.039 und des M Geok E in Verbindung mit TL Geok E-StB. Die Grundprüfung kann stellvertretend für eine Produktfamilie aus gleichen Faserrohstoffen an einem Produkt durchgeführt werden (Ausnahme: Bitumendichtungsbahnen).

## 2 Geltungsbereich

Der Prüfplan ist für die Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen nach DIN EN 16637-2:2024-01 für Produkte und Materialien nach DIN EN ISO 10318-1:2018-10 vorgesehen, die in Kontakt mit Oberflächen-, Grund- und Sickerwasser stehen. Dies sind insbesondere die in den nachfolgenden Normen genannten Anwendungen.

DIN EN 13249:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstige Verkehrsflächen
DIN EN 13250:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Eisenbahnbau
DIN EN 13251:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Erd- und Grundbau sowie Stützbauwerken
DIN EN 13252:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen
DIN EN 13253:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in externen Erosionsschutzanlagen
DIN EN 13254:2018-01	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen
DIN EN 13255:2018-01	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Kanalbau
DIN EN 13256:2016-12	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung im Tunnelbau und in Tiefbauwerken
DIN EN 13361:2018-07	Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen erforderlich sind
DIN EN 13362:2018-07	Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Kanälen erforderlich sind
DIN EN 13491:2018-07	Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tunneln und Tiefbauwerken erforderlich sind

DIN EN 15382:2018-07	Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung in Verkehrsbauten erforderlich sind
DIN EN 16994:2018-07	Geosynthetische Dichtungsbahnen – Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tiefbauwerken (andere als Tunnel und damit verbundene Tiefbauwerke) erforderlich sind

Die Eignung des Prüfplans zur Anwendung auf andere als den hier genannten Einsatzgebieten ist zu prüfen.

## 3 Prüfverfahren

### 3.1 Allgemeines

Die Untersuchung erfolgt als Einzelbestimmung. Die Gewinnung der acht Eluate erfolgt in Anlehnung an DIN EN 16637-2:2024-01 bei einer Temperatur von  $23 \pm 2$  °C ohne Rühren. Parallel zu jeder Elutionsreihe ist eine Blindprobe (Elution des Auslauggefäßes ohne Prüfkörper) mitzuführen.

### 3.2 Probenvorbereitung

Der zu untersuchende Prüfkörper ist nach DIN EN ISO 9862:2024-02 durch Stanzen oder Schneiden herzustellen.

### 3.3 Bestimmung der geometrischen Oberfläche

Die Oberfläche des Prüfkörpers ist als geometrische Oberfläche durch Abmessen der Kantenlängen mit einer Unsicherheit von  $\pm 1$  mm zu bestimmen. Es ist zu beachten, dass bei der Prüfung sowohl Ober- als auch Unterseite des Geokunststoffs zur Auslaugung beitragen. Entsprechend sind beide Flächen zu berücksichtigen (Beispiel: Ein rechteckiger Prüfkörper mit den Kantenlängen  $a = 0,3$  m und  $b = 0,25$  m hat eine zu berücksichtigende Oberfläche von  $0,15$  m<sup>2</sup>). Die Oberflächen der Kanten bleiben unberücksichtigt. Alternativ kann die geometrische Oberfläche auch durch Wiegen mit einer Unsicherheit von  $\pm 0,5$  g unter Berücksichtigung der flächenbezogenen Masse ermittelt werden (Beispiel: Die Einwaage von  $100$  g eines Prüfkörpers mit einer flächenbezogenen Masse von  $500$  g/m<sup>2</sup> entspricht einer zu berücksichtigenden Oberfläche von  $0,4$  m<sup>2</sup>).

### 3.4 Durchführung der Elution und Auslaugverhältnis

Die Elutionsprüfung erfolgt in Anlehnung an DIN EN 16637-2:2024-01 mit einem Verhältnis von Volumen des Elutionsmittels zur Fläche des Prüfkörpers von  $(20 \pm 1)$  L/m<sup>2</sup>. Um eine ausreichende Menge an Elutionsmittel für die nachfolgenden Analysen zu gewährleisten, wird die Auslaugung eines Probenkörpers mit einer gesamten Oberfläche (Ober- und Unterseite) von mindestens  $1500$  cm<sup>2</sup> (beispielsweise  $30 \times 25$  cm Kantenlänge) in  $3$  L Wasser empfohlen. Wenn bei voluminösen Geokunststoffen die gemäß DIN EN 16637-2:2024-01 geforderten Abstände zu Gefäßwand und Oberfläche des Elutionsmittels nicht einhaltbar sind, auch wenn die Abmessungen des Auslaugbehälters optimiert sind, ist zumindest sicherzustellen, dass der Prüfkörper vollständig mit Elutionsmittel bedeckt ist.

In der Tabelle 1 sind für verschiedene Produktfamilien typische Flächengewichte in g/m<sup>2</sup> angegeben. Es wird empfohlen, zur Prüfung diese entsprechenden, für die Produktfamilie repräsentativen Flächengewichte bei der Testung einzusetzen. Stehen nur Produkte mit einer abweichenden flächenbezogenen Masse als in Tabelle 1 für die Testung zur Verfügung, kann aus Gründen der

Praktikabilität von dieser Vorgehensweise abgewichen werden. Dazu wird die Masse eines repräsentativen Prüfkörpers nach Tabelle 1 berechnet durch:

$$m_{\text{Prüfkörper}} = \frac{\text{Gesamtoberfläche (gem. Abschn. 3.3)}}{2} \times \text{Flächenbez. Masse (gem. Tabelle 1)}$$

Alternativ kann nun die gleiche Masse eines Prüfkörpers mit abweichender flächenbezogener Masse getestet werden. So könnten z.B. anstatt eines Prüfkörpers mit einer Gesamtoberfläche von 1500 cm<sup>2</sup> und einem Flächengewicht von 500 g/m<sup>2</sup> auch zwei Prüfkörper mit einem Flächengewicht von 250 g/m<sup>2</sup> mit einer Oberfläche von jeweils 1500 cm<sup>2</sup>, insgesamt folglich 3000 cm<sup>2</sup> getestet werden. Die sich dabei verändernde geometrische Oberfläche bleibt bei wasserdurchlässigen Produkten (z.B. Vliesstoffe) aufgrund der identischen inneren Oberfläche unberücksichtigt.

Bei wasserundurchlässigen Produkten (z.B. Dichtungsbahnen) sind Prüfstücke mit geringerer flächenbezogener Masse durch Aufeinanderlegen so anzuordnen, dass die dem Elutionsmittel zugewandte Oberfläche der des charakteristischen Prüfstücks entspricht. Bei wasserundurchlässigen Produkten mit größerer flächenbezogener Masse resultiert bei dieser Vorgehensweise ein größeres V/A-Verhältnis. Dieses darf 80 L/m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

In allen Fällen ist ein Volumen des Elutionsmittels zu verwenden, das sich bei Prüfung der in Tabelle 1 aufgeführten flächenbezogenen Masse ergibt (z.B. 3 L für 1500 cm<sup>2</sup>).

Die Berechnung der flächenbezogenen Freisetzung erfolgt anhand der Oberfläche, welche sich bei Prüfung der in Tabelle 1 aufgeführten flächenbezogenen Masse ergeben würde (hier 1500 cm<sup>2</sup>).

Grundlegend ist die Prüfung am Gesamtprodukt durchzuführen. Ist die Prüfung am Gesamtprodukt aus technischen Gründen nicht realisierbar, z.B. bei Tondichtungsbahnen, so sind die Einzelmaterialien mit geeigneten Verfahren getrennt zu bewerten.

Tabelle 1: Repräsentative flächenbezogene Massen verschiedener Geokunststoffe

Produktgruppe	Kurzbezeichnung nach DIN EN ISO 10318-1	Charakteristische flächenbezogene Masse
Vliesstoff	GTX-N	500 g/m <sup>2</sup>
Maschenware	GTX-K	500 g/m <sup>2</sup>
Gewebe	GTX-W	500 g/m <sup>2</sup>
Gitter	GGR	500 g/m <sup>2</sup>
Netz	GNT	500 g/m <sup>2</sup>
Matte	GMA	500 g/m <sup>2</sup>
Zelle	GCE	500 g/m <sup>2</sup>
Band	GST	500 g/m <sup>2</sup>
Spacer	GSP	500 g/m <sup>2</sup>

Erosionsschutzmatte	GBL	500 g/m <sup>2</sup>
Kunststoffdichtungsbahn	GBR-P	1.500 g/m <sup>2</sup>
Tondichtungsbahn	GBR-C	Geokunststoffkomponente ohne Tonkomponente <sup>a</sup> 500 g/m <sup>2</sup>
Bitumendichtungsbahn	GBR-B	Geokunststoff inkl. Bitumen <sup>b</sup>
Verbundstoff	GCO	Geokunststoffkomponenten im Verbund <sup>c</sup> 500 g/m <sup>2</sup>

a: Dieser Prüfplan regelt ausschließlich die Prüfung der Geokunststoffkomponenten. Die Prüfung erfolgt an der gesamten Geokunststoffkomponente. Alternativ kann die Prüfung anhand der Einzelkomponenten (z.B. Trägermaterial und Deckschicht separat) erfolgen. Die charakteristische flächenbezogene Masse gilt für jede Einzelkomponente.

b: Keine charakteristische flächenbezogene Masse. Die Prüfung erfolgt am jeweiligen Produkt. Eine Übertragung auf andere Produkte einer Produktfamilie ist nicht zulässig.

c: Alternativ kann die Prüfung anhand der Einzelkomponenten erfolgen. Die charakteristische flächenbezogene Masse gilt für jede Einzelkomponente.

### 3.5 Probenlagerung

Die Eluate sollten möglichst unmittelbar nach der Probenahme analysiert werden, um Veränderungen der ursprünglichen Zusammensetzung durch physikalische und chemische Reaktionen und/oder biologische Prozesse zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die Proben für den Transport und die Lagerung zwischen 2 °C und 8 °C zu kühlen oder bei ≤ -18 °C einzufrieren. Die Zeitspanne zwischen Probenahme und Ökotoxizitätsprüfung (Lagerzeit) soll maximal 48 h (gekühlte Proben) bzw. 2 Monate (gefrorene Proben) betragen (DIN EN ISO 5667-16:2019-03). Für die chemischen Analysen, nicht aber für die ökotoxikologischen Analysen, können die Proben mit einer geeigneten Methode stabilisiert und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Probenkonservierung nach DIN EN ISO 5667-3:2019-07 auch später analysiert werden.

### 3.6 Herstellung von Extrakten

Eine Prüfung auf die Freisetzung der organischen Schadstoffe PAKs, Naphthalin und Mineralölkohlenwasserstoffe kann alternativ durch Extraktion mit organischen Lösemitteln erfolgen. Die Herstellung der Extrakte erfolgt nach DIN ISO 18287:2006-05 Extraktionsverfahren A. Die in Abschnitt 3.4 beschriebenen Verhältnisse von Auslaugmittel zu Prüfkörperoberfläche (V/A-Verhältnis) sind jeweils einzuhalten.

Liegt der Gehalt im organischen Extrakt unterhalb der maximal tolerierbaren Emissionswerte entsprechend Tabelle 1 des Bewertungskonzepts „Bewertung der Freisetzung umweltrelevanter Stoffe aus Geokunststoffen“, kann die Prüfung der Eluate des DSL-Testes entfallen.

## 4 Untersuchungsprogramm

Das Untersuchungsprogramm gliedert sich in die Teile ‚allgemeine Parameter‘ inklusive der Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit bei einer Überschreitung des TOC (Abschnitt 4.1). In Abschnitt 4.2 sind stoffliche Parameter definiert, die mittels chemischer Analytik zu quantifizieren sind. Der Abschnitt 4.3 listet die notwendigen ökotoxikologischen Untersuchungen an ausgewählten Eluaten auf.

### 4.1 Allgemeine Parameter

Die folgenden Parameter sind unmittelbar nach der Probenahme und in jedem Prüfwasser (Eluat 1 bis Eluat 8) inklusive Blindprobe zu bestimmen:

Tabelle 2: Allgemeine Parameter

Parameter	Vorschrift
Geruch	DIN EN 1622:2006-10
Färbung/Trübung	DIN EN ISO 7887:2012-04
Schaumbildung	zu beschreiben
pH-Wert	DIN EN ISO 10523:2012-04
Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888:1993-11
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	DIN EN 1484:2019-04
Bei einem TOC-Gehalt > 10 mg/l muss die biologische Abbaubarkeit des eluierten TOC bestimmt werden.	OECD 301 B:1992-07 (vergleichbar mit EN ISO 9439) oder OECD 301 F:1992-07 (vergleichbar mit EN ISO 9408)

### 4.2 Stoffliche Parameter

Die folgenden Parameter sind mindestens in Eluat 1 und Eluat 7 inklusive der Blindprobe zu bestimmen. Werden in Eluat 1 oder Eluat 7 Analyten oberhalb der Bestimmungsgrenzen (BG) aus Tabelle 3 gemessen, müssen die Eluate 2-6 und Eluat 8 ebenfalls auf diesen Analyten analysiert werden. Für die Auswahl der Parameter wurden die Stoffliste für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser der neugefassten BBodSchV (Anlage 2, BGBl. 2021 Teil I Nr. 43, S. 2734 ff.) und die Parameter der Anlagen 6 und 8 der OGewV in Verbindung mit den von der Europäischen Kommission am 26.10.2022 vorgeschlagenen Änderungen der Wasserrahmenrichtlinie<sup>1</sup> zugrunde gelegt. Innerhalb Deutschlands und/oder der EU nicht zugelassene oder verbotene Substanzen (z.B. POP-VO) werden hier nicht berücksichtigt und müssen bei Verdacht gesondert geprüft werden. Bei Produkten aus natürlichen Fasern werden Pestizide ebenfalls als relevant eingestuft. Details hierzu werden noch formuliert. Für Produkte aus synthetischen Fasern werden Pestizide als nicht relevant eingestuft. Die angegebenen geforderten Bestimmungsgrenzen (BG) richten sich nach den Umweltqualitätsnormen der OGewV bzw. den Prüfwerten der BBodSchV.

Für jeden in Tabelle 3 geforderten Analyten ist die Summe der acht Eluate als kumulierte Menge zu berichten, welche zur Bewertung herangezogen wird. Liegt der Messwert für ein oder mehrere Eluate unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze, wird der Wert der Bestimmungsgrenze jeweils kumuliert.

<sup>1</sup> Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2000/60/EC – Annex V, European Commission, Brussels, 26.10.2022

Tabelle 3: Stoffliche Parameter

Parameter	CAS-Nummer	Vorschrift	BG [ $\mu\text{g/L}$ ]
Antimon	7440-36-0	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN 38405-32:2000-05	5 <sup>a</sup>
Blei	7439-92-1	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN 38406-6: 07.98	1,2 <sup>b</sup>
Cadmium	7440-43-9	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN EN ISO 5961: 05.95	0,25 <sup>b</sup>
Kupfer	7440-50-8	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN 38406-7: 09.91	50 <sup>a</sup>
Kobalt	7440-48-4	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN 38406-24: 1993	10 <sup>a</sup>
Molybdän	7439-98-7	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN EN 16171:2017-01	35 <sup>a</sup>
Nickel	7440-02-0	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN 38406-11: 09.91	4 <sup>b</sup>
Silber	7440-22-4	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01	0,01 <sup>c</sup>
Zink	7440-66-6	DIN ISO 22036:2009-06 DIN EN ISO 17294-2:2017-01 DIN 38405-23: 10.80	600 <sup>a</sup>
Benzol	71-43-2	DIN 38407-43:2014-10	1 <sup>a</sup>
Naphthalin	91-20-3	DIN 38407-43:2014-10	2 <sup>a</sup>
BTEX	-	DIN 38407-43:2014-10	20 <sup>a</sup>
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	-	DIN 38407-43:2014-10 DIN EN ISO 10301: 08.97	20 <sup>a</sup>
Phenol	108-95-2	DIN 38407-27:2012-10 ISO/DIS 8165-2:01.97	80 <sup>a</sup>
PAK <sub>16</sub>	-	DIN 38407-39:2011-09 DIN ISO 18287:2006-05	0,2 <sup>a</sup>
Mineralölkohlenwasserstoffe	-	EN 14039:2005-01 ISO/TR 11046: 06.94	200 <sup>a</sup>
Bisphenol-A (BPA)	80-05-7	DIN EN ISO 18857-2:2012-01	1,7 x 10 <sup>-4</sup> d,e
Nonylphenol	84852-15-3	DIN EN ISO 18857-1:2007-02	0,3 <sup>a</sup>
Octylphenol	140-66-9	DIN EN ISO 18857-1:2007-02	0,1 <sup>a</sup>
Bis(2-ethyl-hexyl) phthalat (DEHP)	117-81-7	DIN EN ISO 18856:2005-11	1,3 <sup>a</sup>
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)	355-46-4	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	0,1 <sup>a</sup>
Perfluorbutansäure (PFBA)	375-22-4	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	10 <sup>a</sup>
Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)	375-73-5	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	6 <sup>a</sup>
Perfluorhexansäure (PFHxA)	307-24-4	DIN 38407-42:2011-03	6 <sup>a</sup>

		DIN 38414-14:2011-08	
Perfluorononansäure (PFNA)	375-95-1	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	0,06 <sup>a</sup>
Perfluorooctansäure (PFOA)	335-67-1	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	0,1 <sup>a</sup>
Perfluoroktansulfonsäure (PFOS)	1763-23-1	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	0,1 <sup>a</sup>
Per- und Polyfluorierte Substanzen (Summe 24) <sup>f</sup>	-	DIN 38407-42:2011-03 DIN 38414-14:2011-08	0,0044 <sup>c,e</sup>

a: Prüfwert der BBodSchV (Anlage 2, BGBl. 2021 Teil I Nr. 43, S. 2734 ff.)

b: Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm für oberirdische Gewässer gemäß Anlage 8 OGW

c: Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm für oberirdische Gewässer gemäß Anlage V des "Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2000/60/EC" vom 26.10.2022

d: UQN-Vorschlag für BPA entsprechend EFSA-Neubewertung (<https://circabc.europa.eu/ui/group/9ab5926d-bed4-4322-9aa7-9964bbe8312d/library/7b4a890a-388c-439e-ac11-06d2bd4439ea/details>)

e: Bestimmungsgrenzen für „Bisphenol-A“ bzw. „Per- und Polyfluorierte Substanzen (Summe 24)“ soweit technisch realisierbar

f: Dies bezieht sich auf die folgenden Verbindungen, die mit ihrer CAS-Nummer, ihrer EU-Nummer und ihrem Relativen Potenzfaktor (RPF) aufgeführt sind: Perfluorooctansäure (PFOA) (CAS 335-67-1, EU 206-397-9) (RPF 1), Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) (CAS 1763-23-1, EU 217-179-8) (RPF 2), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) (CAS 355-46-4, EU 206-587-1) (RPF 0,6), Perfluorononansäure (PFNA) (CAS 375-95-1, EU 206-801-3) (RPF 10), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) (CAS 375-73-5, EU 206-793-1) (RPF 0,001), Perfluorhexansäure (PFHxA) (CAS 307-24-4, EU 206-196-6) (RPF 0,01), Perfluorbutansäure (PFBA) (CAS 375-22-4, EU 206-786-3) (RPF 0,05), Perfluorpentansäure (PFPeA) (CAS 2706-90-3, EU 220-300-7) (RPF 0,03), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS) (CAS 2706-91-4, EU 220-301-2) (RPF 0,3005), Perfluordecansäure (PFDA) (CAS 335-76-2, EU 206-400-3) (RPF 7), Perfluordodecansäure (PFDoDA oder PFDoA) (CAS 307-55-1, EU 206-203-2) (RPF 3), Perfluorundecansäure (PFUnDA oder PFUnA) (CAS 2058-94-8, EU 218-165-4) (RPF 4), Perfluorheptansäure (PFHpA) (CAS 375-85-9, EU 206-798-9) (RPF 0,505), Perfluortridecansäure (PFTrDA) (CAS 72629-94-8, EU 276-745-2) (RPF 1,65), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS) (CAS 375-92-8, EU 206-800-8) (RPF 1,3), Perfluordecansulfonsäure (PFDS) (CAS 335-77-3, EU 206-401-9) (RPF 2), Perfluortetradecansäure (PFTeDA) (CAS 376-06-7, EU 206-803-4) (RPF 0,3), Perfluorhexadecansäure (PFHxDA) (CAS 67905-19-5, EU 267-638-1) (RPF 0,02), Perfluorooctadecansäure (PFODA) (CAS 16517-11-6, EU 240-582-5) (RPF 0,02), Ammoniumperfluor(2-Methyl-3-oxahexanoat) (HFPO-DA oder Gen X) (CAS 62037-80-3) (RPF 0,06), Propansäure/Ammonium-2,2,3-trifluor-3-(1,1,2,2,3,3-hexafluor-3-(trifluormethoxy)propoxy)propionat (ADONA) (CAS 958445-44-8) (RPF 0,03), 2-(Perfluorhexyl)ethylalkohol (6:2 FTOH) (CAS 647-42-7, EU 211-477-1) (RPF 0,02), 2-(Perfluoroctyl)ethanol (8:2 FTOH) (CAS 678-39-7, EU 211-648-0) (RPF 0,04) und Essigsäure/2,2-difluor-2-((2,2,4,5-tetrafluor-5-(trifluormethoxy)-1,3-dioxolan-4-yl)oxy)-(C6O4) (CAS 1190931-41-9) (RPF 0,06).

### 4.3 Ökotoxikologische Untersuchungen

Die folgenden Parameter sind mindestens in Eluat 1, Eluat 2 und Eluat 7 zu bestimmen (Prüfwasser und Blindproben). Die Eluate 1 und 2 können dabei zu gleichen Teilen vereinigt und als Mischung getestet werden. Da die verwendeten Testorganismen zum Teil sehr empfindlich auf osmotischen Stress reagieren, sind die zu testenden Eluate erst ab einer Verdünnung von 1 → 2 zu untersuchen. Die ermittelten G-Werte sind aber immer durch mindestens zwei weitere, höhere Verdünnungsstufen zu bestätigen.

Tabelle 4: Ökotoxikologische Parameter

Prüfspezies	Norm	Auswertung
Daphnientest mit <i>Daphnia magna</i>	DIN EN ISO 6341:2013-01	G <sub>D</sub> , wenn möglich EC <sub>50</sub> (48 h)
Algentest mit <i>Desmodesmus subspicatus</i> oder <i>Raphidocelis subcapitata</i> (veraltet: <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> )	DIN EN ISO 8692:2012-06	G <sub>A</sub> , wenn möglich EC <sub>50</sub> (72 h)
Leuchtbakterien-Lumineszenz-Hemmtest mit <i>Aliivibrio fischeri</i> (veraltet: <i>Vibrio fischeri</i> )	DIN EN ISO 11348:2023-12	G <sub>L</sub> , wenn möglich EC <sub>50</sub> (30 min)
Fischartest mit <i>Danio rerio</i>	DIN EN ISO 15088:2009-06	G <sub>Ei</sub> , wenn möglich EC <sub>50</sub> (48 h)
umu-Test mit <i>Salmonella typhimurium</i> TA 1535/pSK1002 oder Ames-Fluktuationstest	ISO 13829:2000-03 oder ISO 11350:2012-05	G <sub>umu</sub> oder G <sub>Ames</sub>

## 5 Dokumentation

Es ist ein Prüfbericht anzufertigen, der alle Schritte der Untersuchungen dokumentiert. Ein Musterprüfbericht befindet sich in Anhang 1.

Alle Ergebnisse der allgemeinen Parameter, der stofflichen Parameter und der ökotoxikologischen Untersuchungen werden tabellarisch berichtet (siehe Anhang 2). Zusätzlich wird für die chemischen Parameter die kumulierte Freisetzung über alle acht Eluate berichtet. Die Angabe der stofflichen Parameter und der zugehörigen kumulierten Freisetzung erfolgt in (mg/m<sup>2</sup>).

## 6. Referenzen

ABuG - Anforderungen an umweltrelevante Bauteile aus organischen Materialien bezüglich biologischer Auswirkungen, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) Anhang 10, Deutsches Institut für Bautechnik, 2020.

DBS 918.039 – Technische Lieferbedingungen Kunststoffteile im Oberbau, DB Netz AG, Frankfurt, 2009.

DIN EN 16637-2:2024-01, Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 2: Horizontale dynamische Oberflächenauslaugprüfung; Deutsche Fassung EN 16637-2:2023

DIN EN 16637-3:2024-01, Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 3: Horizontale Perkulationsprüfung im Aufwärtsstrom; Deutsche Fassung EN 16637-3:2023

EiTB – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen, Eisenbahn-Bundesamt, Bonn, 2023.

FGSV, Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E) Hg. v. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 2016.

M Geok E - Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus, FGSV, Köln, 2016.

MVV-TB - Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, 2023.

RiL 836 - Richtlinie RiL 836 der Deutschen Bahn AG: Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instandhalten, DB Netz AG, Frankfurt, 2020.

TL Geok E-StB - Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, FGSV, Köln, 2019.

ZTV-W 210 - ZTV-W LB 210 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Böschungs- und Sohlensicherungen (Leistungsbereich 210), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2015.

Anhang 1 Musterprüfbericht

Prüflabor

Produkt

Logo Labor

Prüfbericht

zur Freisetzung umweltrelevanter Stoffe aus Geokunststoffen

Labor:		Produktbezeichnung:						
Erstellt durch:		Hersteller:						
		Herstellungsort:						
Produktgruppe gem. DIN EN ISO 10318-1:								
Nr. der Bescheinigung der Konformität der WPK:								
Nr. der Leistungserklärung:				Harmonisierte EN:				
Vorgesehener Verwendungszweck:								
Rohstoffarten und Anteile:								
Flächenbezogene Masse (gem. DIN EN ISO 9864):								
Datum Probenahme:								
Probenahmeverfahren:								
Probenbezeichnung/Probennummer:								
Eingangsdatum Laborprobe:								
Lagerungsbedingung Laborprobe:								
Verwendete Prüfvorschrift:								
Datum der Prüfung (Beginn und Ende):								
Abmessungen des Prüfkörpers:								
Oberfläche des Prüfkörpers in Kontakt mit Elutionsmittel:								
Masse des Prüfkörpers:								
Methode zur Bestimmung der Oberfläche:								
Verwendete Elutionsvolumina:								
Elutionsschritt:	1	2	3	4	5	6	7	8
Volumen:								
Datum und Uhrzeit des Wechsels:								
V/A-Verhältnis:								
Abweichungen von der Prüfvorschrift:								
Bemerkungen:								
Ort, den				Unterschrift				

## Anhang 2 Musterergebnisbericht

Probenbezeichnung/Probennummer:		
Labor und Bearbeiter:		
Analyt:		
Messverfahren:		Bestimmungsgrenze:
Eluat-Nr.	Konzentration im Eluat [ $\mu\text{g/L}$ ]	Freisetzung r [ $\text{mg/m}^2$ ]
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
Summe	R <sub>64</sub> [ $\text{mg/m}^2$ ]:	